Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V.

Deutscher Meister 1958

Kaiser-Friedrich Straße 154D 47169 Duisburg



Jugendordnung der Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V.

EINLEITUNG

Die Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung der Sportfreunde Hamborn 07 - Handball e.V. (im Folgenden 07 genannt) bestätigt. Durch sie werden die besonderen Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder geregelt. Bei Auslegungsschwierigkeiten ist sinngemäß die Vereinssatzung der Sportfreunde Hamborn 07 -Handball e.V. anzuwenden. Um die Lesbarkeit des nachfolgenden Textes zu erleichtern, wird nicht auf geschlechtsspezifische Artikel eingegangen.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend von 07 sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten
Lebensjahr.

§ 2 Aufgaben der Vereinsjugend

- 1) Die Jugend von 07 wird vom Jugendwart und administrativ dem Geschäftsführer geführt. Der Hauptvorstand entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Mittel sind gemäß dem nachfolgenden Aufgabenkatalog im Rahmen des dem Vorstand von 07 vorgelegten und von diesem bewilligten Jugendetats zu verwenden. Der Schatzmeister von 07 ist jederzeit berechtigt, in die Kassenführung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Aufgaben der Jugend von 07 sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich- demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a. Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der k\u00f6rperlichen Leistungsf\u00e4higkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude im Bereich des Handballsports
 - b. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - c. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
 - d. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - e. Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe der Jugendabteilung

- 1) Organe der Jugendabteilung sind:
 - a. der Jugendwart (§4)
 - b. die Jugendversammlung (§5)
 - c. der Jugendausschuss (§6)
 - d. die Jugendtrainer (§7)

§ 4 Jugendwart

1) Der Jugendwart wird alle zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen bei 07. Wählbar ist jedes Mitglied von 07, das mindestens das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl vollendet hat. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes bei 07. Für den Fall, dass der Jugendwart sein Amt nicht ausüben kann, wählt die Jugendversammlung (ebenfalls jedes zweite Jahr) einen Vertreter, der die Aufgaben des Jugendwarts während dessen Abwesenheit wahrnimmt.

§ 5 Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie besteht aus allen Jugendlichen des Vereins und wird vom Jugendwart geleitet.
- 2) Jedes jugendliche Vereinsmitglied ist stimmberechtigt, wobei die selbständige Ausübung des Stimmrechts erst ab dem vollendeten 7. Lebensjahr möglich ist. Das Stimmrecht von Jugendlichen unter 7 Jahren nimmt ihr gesetzlicher Vertreter wahr. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 3) Die Jugendversammlung tritt mindestens 2 Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung von 07 zusammen. Über Termin und Ort entscheiden Jugendwart und Jugendausschuss.
- 4) Die Bekanntgabe erfolgt mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Schrift- oder Textform.
- 5) Anträge zur Jugendversammlung können von Jugendlichen, vom Jugendausschuss und vom Vereinsvorstand gestellt werden. Sie sind dem Jugendwart mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 6) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Jugendausschusses
 - b. Entlastung des Jugendausschusses
 - c. Wahl von Jugendsprecher und Jugendsprecherin (jährlich)
 - d. Wahl des Jugendwartes und seines Vertreters (alle zwei Jahre)
 - e. Genehmigung des vom Jugendausschuss vorgelegten Jugendetats
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 6 Jugendausschuss

 Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten von 07 und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

- 2) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart und den beiden Jugendsprechern.
- 3) Die Sitzungen des Jugendausschusses werden geleitet vom Jugendwart. Sie finden nach Bedarf statt.
- 4) Beschlüsse des Jugendausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit und sind zu protokollieren.

§ 7 Trainer

- Trainer und Mannschaftsverantwortliche müssen dem Hauptvorstand ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, welches beim Geschäftsführer Archiviert wird. Die Kostenübernahme ist durch den Hauptverein sichergestellt.
- 2) Neue Trainer müssen mindestens die LSB anerkannte Trainer Lizenz C besitzen, oder bereit sein diese zu erwerben.
- 3) Jeder Trainer ist verpflichtet sich an den Ehrenkodex des Landessportbundes zu halten.

§ 8 Jugendhaushalt

- Die Höhe des Jugendetats wird vom Vorstand von 07 auf Vorschlag des Jugendausschusses j\u00e4hrlich festgelegt. Grundlage f\u00fcr das Kassen- und Rechnungswesen ist der Haushaltsplan des Gesamtvereins. Der Jugendwart ist f\u00fcr zu leistende Zahlungen (Einnahmen/ Ausgaben) gegen\u00fcber dem Schatzmeister verantwortlich.
- 2) Zuschüsse, Spenden und Rückeinnahmen oder ähnliches werden im Gesamthaushalt vereinnahmt. Der Jugendwart rechnet vierteljährlich mit dem Schatzmeister ab.

§ 9 In Krafttreten

 Diese "Jugendordnung der Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2021 bestätigt und tritt sofort in Kraft.